

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Wehlen**

Neufassung der Satzung vom 07.09.1999, zuletzt geändert und neu gefasst durch Satzung vom 11.10.2022

## **§ 1 Allgemeines**

1. Die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Wehlen werden durch freie Träger betrieben.
2. Die Kindereinrichtungen sollen die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern und die Arbeit der Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten außerhalb des Elternhauses ergänzen.
3. Einzelheiten der Betreuung können in einem Betreuungsvertrag geregelt werden.

## **§ 2 Gebührengegenstand**

1. Zur teilweisen Deckung der personellen und sächlichen Kosten ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen ein monatlicher Elternbeitrag zu zahlen. Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes.

## **§ 3 Gebührenbemessung**

1. Die Betriebskosten ergeben sich aus den ermittelten durchschnittlichen Personalkosten sowie Sachkosten aller Einrichtungen.
2. Der ungekürzte Elternbeitrag wird von der Stadt Wehlen erhoben.

Die Festsetzung der Betreuungsgebühr für die regelmäßige Betreuungszeit erfolgt in einer Spanne von

- mindestens 20% und höchstens 23% der durchschnittlichen Betriebskosten der Kinderkrippe
- mindestens 25% und höchstens 30 % der durchschnittlichen Betriebskosten in Kindergarten und im Hort

Die Höhe des Elternbeitrages wird durch den Stadtrat auf Grundlage der zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Absatz 1 Sächsisches Kita-Gesetz beschlossen und festgesetzt (Anlage 1).

Elternbeiträge für neunstündige Betreuung in Kinderkrippe und Kindergarten sowie sechsstündige Betreuung im Hort sind auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abzurunden. Beträge für geringer Betreuungszeiten ergeben sich anteilig. Änderungen der Anlage 1 sind ortsüblich bekanntzumachen.

3. Wird die Betreuung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus beansprucht, ist für jede angefangene halbe Stunde ein Betrag zusätzlich zu entrichten:

	innerhalb	außerhalb	der Öffnungszeit
Kinderkrippe	5,00 EUR	15,00 EUR,	
Kindergarten	5,00 EUR	15,00 EUR,	
Hort	5,00 EUR	15,00 EUR.	

Für Verträge mit einer Betreuungszeit von über 9 Stunden in der Kinderkrippe und im Kindergarten bzw. über 6 Stunden im Hort werden die Elternbeiträge jeweils aus den aktuellen Beträgen hochgerechnet.

#### **§ 4 Ermäßigungen**

1. Für Eltern mit mehreren Kindern, welche gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, sowie für Alleinerziehende erfolgt eine Absenkung des ungekürzten Elternbeitrags entsprechend der durch das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge festgelegten Absenkungsbeträge.
2. Die Voraussetzungen sind durch die Zahlungspflichtigen nachzuweisen.

#### **§ 5 Gastkinder**

1. Für Gastkinder (nicht auf Dauer angemeldete Kinder) werden folgende Tagessätze festgelegt:

Kinderkrippe	60,00 EUR,
Kindergarten	30,00 EUR,
Hort	15,00 EUR.

#### **§ 6 Umfang der Zahlungsverpflichtungen**

1. Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes sowie Vertragspartner des Betreuungsvertrags. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Anmeldung im Laufe eines Monats beginnt die Zahlungsverpflichtung grundsätzlich rückwirkend zum 01. des laufenden Monats.  
  
Im Falle eines Wechsels des Betreuungsverhältnisses und der Betreuungsart innerhalb der Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.  
  
Bei Hortbesuch ohne vorherigen Besuch einer Wehlener Kindereinrichtung ist der Elternbeitrag für den ersten Monat anteilig zu zahlen (X/20 des Elternbeitrages).
3. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. eines Monats fällig und sind für jeden Kalendermonat der Vertragslaufzeit grundsätzlich voll zu entrichten.
4. Vorübergehende Abwesenheiten des betreuten Kindes, z. B. infolge Krankheit, Kur und Urlaub sowie Ferien, führen nicht zu einer Minderung oder zum Wegfall des Elternbeitrags. Gleiches gilt für Schließzeiten und Schließungen von weniger als einem Monat.
5. Der Elternbeitrag kann auf Antrag bei der Gemeindeverwaltung um 50 % des Gesamtbetrages eines Monats ermäßigt werden bei Kuraufenthalt oder einer Krankheit des Kindes von ununterbrochen mindestens vier Wochen.
6. Bei Zahlungsverzug ist der Träger berechtigt, die Betreuung nach einer Fristsetzung, im Wiederholungsfall auch per sofort auszusetzen. Wenn die Eltern mit der Bezahlung der Elternbeiträge zwei Monate im Rückstand sind, kann durch den Träger die Kündigung des Betreuungsvertrages, mit Frist oder auch fristlos ausgesprochen werden.

## **§ 7 Benutzung**

1. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Die Eltern entscheiden in freier Wahl über die Kindertageseinrichtung, in der sie ihr Kind betreuen lassen möchten; ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht jedoch nicht.
2. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden durch den Träger in Abstimmung mit der Stadtverwaltung, dem Elternbeirat und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Kindertageseinrichtungen können durch den Träger an Schließtagen bzw. in Betriebsferien, aufgrund fehlenden Bedarfs oder aus sonstigen wichtigen Gründen geschlossen werden.
3. Tritt der Fall ein, dass ein Kind vor Ablauf der regulären Öffnungszeit nicht abgeholt wird, erfolgt eine vorläufige Betreuung bis zu 30 Minuten in der Kindertageseinrichtung. Weitergehende Regelungen werden in den Hausordnungen der Kindertageseinrichtungen getroffen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 12. Oktober 2022 in Kraft.